

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

10. März 2004

ENDGÜLTIG
A5-0126/2004

BERICHT

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Artikels 35 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz betreffend die Verfahrenssprache im Hinblick auf die neue Verteilung der Zuständigkeiten für Direktklagen und die Erweiterung der Union
(15738/2003 – C5-0625/2003 – 2003/0825(CNS))

Ausschuss für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: José María Gil-Robles Gil-Delgado

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder
Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2003 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 160 Absatz 2 des Euratom-Vertrags zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Artikels 35 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz betreffend die Verfahrenssprache im Hinblick auf die neue Verteilung der Zuständigkeiten für Direktklagen und die Erweiterung der Union (15738/21003 – 2003/0825(CNS)).

In der Sitzung vom 15. Dezember 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Entwurf eines Beschlusses an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0625/2003).

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt benannte in seiner Sitzung vom 22. Januar 2004 José María Gil-Robles Gil-Delgado als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf eines Beschlusses des Rates und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 23. Februar und 8. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Ioannis Koukiadis, stellvertretender Vorsitzender; Bill Miller, stellvertretender Vorsitzender; José María Gil-Robles Gil-Delgado, Berichterstatter; Uma Aaltonen, Gordon J. Adam (in Vertretung von Maria Berger, gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Ward Beysen, Isabelle Caullery (in Vertretung von Brian Crowley), Enrico Ferri (in Vertretung von Bert Doorn), Janelly Fourtou, Evelyne Gebhardt, Malcolm Harbour, Klaus-Heiner Lehne, Sir Neil MacCormick, Toine Manders, Arlene McCarthy, Manuel Medina Ortega, Angelika Niebler (in Vertretung von Kurt Lechner), Elena Ornella Paciotti (in Vertretung von Fiorella Ghilardotti), Anne-Marie Schaffner, Marianne L.P. Thyssen, Ian Twinn (in Vertretung von Rainer Wieland) und Diana Wallis.

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen hat am 19. Januar 2004 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 10. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Artikels 35 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz betreffend die Verfahrenssprache im Hinblick auf die neue Verteilung der Zuständigkeiten für Direktklagen und die Erweiterung der Union
(15738/2003 – C5-0625/2003 – 2003/0825(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (15738/2003)¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 245 Absatz 2 EG-Vertrag zu den Anträgen auf Änderung des Artikels 29 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und des Artikels 35 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, vom Gerichtshof und vom Gericht erster Instanz vorgelegt gemäß Artikel 64 der Satzung des Gerichtshofs (SEK(2004) 223),
 - gestützt auf Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 160 Absatz 2 des Euratom-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0625/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0126/2004),
1. billigt den Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlages ist es, die neuen Amtssprachen der Union nach der Erweiterung unter die durch die Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Verfahrenssprachen aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Tschechisch, Estnisch, Ungarisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Polnisch, Slowakisch und Slowenisch. Diese Sprachen werden deshalb in Artikel 35 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz hinzugefügt.

Der Vorschlag des Gerichts scheint korrekt begründet und ist die logische Folge der Erweiterung der Union. Er ist deshalb ohne Änderungen anzunehmen.